

Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB 12.10.2021 bis 12.11.2021 sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 22.09.2021 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	Amprion GmbH	14.10.2021
2	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen	19.10.2021
3	Erdgas Münster GmbH (durch NOWEGA GmbH)	21.10.2021
4	EWE Netz GmbH	06.10.2021
5	Gasuni Deutschland Transport Services GmbH	05.10.2021
6	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	07.10.2021
7	Neptune Energy Deutschland GmbH	21.10.2021
8	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum	28.09.2021
9	NOWEGA GmbH	21.10.2021
10	PLEdoc GmbH	19.10.2021
11	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz	08.10.2021
12	Stadt Meppen	05.10.2021
13	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01073111)	13.10.2021

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen: Schreiben vom 25.10.2021	
Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen und wie zu den vorherigen Stellungnahmen formuliert beachtet.

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Wir verweisen bei der Aufstellung des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 138 „Südlich der Birkenstraße“ auf unsere Stellungnahme vom 21.10.2020 sowie auf die Stellungnahme vom 27.05.2021.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken.</p>	
1a. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen: Schreiben vom 27.05.2021	
<p><i>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Wir verweisen bei der Aufstellung des Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 138 „Südlich der Birkenstraße“ bzw. der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes auf unsere Stellungnahme vom 21.10.2020. Zeitweilig auftretende Geruchsbelästigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche werden akzeptiert (Begründung F-Plan Ziffer 7.4.).</i></p> <p><i>Als externe Kompensationsmaßnahme ist u. a. geplant, Ausgleichsflächen in der Gemarkung Groß Hesepe, Flur 4, Flurstück 59, 66/4, 22/2 sowie 21/2 (Aufforstung) in Anspruch zu nehmen. Es ist sicher zu stellen, dass die Aufforstung dieser Flächen zu keiner Beeinträchtigung umliegender landwirtschaftlicher Betriebe führt.</i></p> <p><i>Aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</i></p> <p><i>Zeitweilig auftretende Geruchsbelästigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche werden akzeptiert. Hinweise hierzu finden sich in der Begründung und auf dem Planteil zum Bebauungsplan Nr. 138.</i></p> <p><i>Beim Flächenpool handelt es sich um einen bereits seit Jahren bestehenden Flächenpool der Gemeinde Geeste, der schon für viele Bebauungspläne die Kompensationsgrundlage bildet. Durch die Poolbildung wird in der Gemeinde Geeste erreicht, dass die Kompensation konzentriert in einzelnen größeren Flächenbereichen vorgehalten. Daher wird an diesen Flächenbereichen festgehalten. Mögliche Beeinträchtigungen sind hinzunehmen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
1b. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen: Schreiben vom 21.10.2020	
<p><i>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</i></p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Landwirtschaft: <i>Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 138 „Südlich der Birkenstraße“ bzw. der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Die Entwicklung der einzelnen Betriebe wird durch die o. g. Planungen nicht weiter beeinträchtigt, da die vorhandene Wohnbebauung diese bereits einschränkt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planung.</i></p> <p><i>Es ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an das o.g. Plangebiet angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren. Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen sollten als Vorbelastung akzeptiert werden.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu vermeiden ist. Es ist zu E. sinnvoller bereits bestehende Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete o. ä. weiter ökologisch aufzuwerten oder auf produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen zurückzugreifen, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.</i></p> <p>Forstwirtschaft <i>Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.</i></p>	<p>Zeitweilig auftretende Geruchsbelästigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche werden akzeptiert. Hinweise hierzu finden sich in der Begründung und auf dem Planteil zum Bebauungsplan Nr. 138.</p> <p>Beim Flächenpool handelt es sich um einen bereits seit Jahren bestehenden Flächenpool der Gemeinde Geeste, der schon für viele Bebauungspläne die Kompensationsgrundlage bildet. Durch die Poolbildung wird in der Gemeinde Geeste erreicht, dass die Kompensation konzentriert in einzelnen größeren Flächenbereichen vorgehalten. Daher wird an diesen Flächenbereichen festgehalten. Mögliche Beeinträchtigungen sind hinzunehmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst: Schreiben vom 11.10.2021	
<p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p>Fläche A:</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Gemeinde Geeste wird für den Flächenbereich eine Luftbildauswertung beauftragen.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><u>Luftbilder</u>: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><u>Luftbildauswertung</u>: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><u>Sondierung</u>: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><u>Räumung</u>: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><u>Belastung</u>: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Schreiben vom 29.10.2021	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Im Plangebiet befinden sich, wie in der Begründung beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend Geo-Berichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Inanspruchnahme des vorhandenen besonders schutzwürdigen Bodens ist unvermeidbar, da dieser Bereich derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ausweisung eines neuen Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bereich Heseper Torfwerk im Ortsteil Groß Hesepe im Gemeindegebiet Geeste darstellt. Die Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens im Planbereich ist damit unumgänglich. Des Weiteren sind die anstehenden Böden für diesen Naturraum nicht als seltene Bodentypen einzustufen. Da diese Flächen als Grünland genutzt werden, ist die effektive Nutzung als Boden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit durch andere Faktoren (z.B. Grundwasserstand, Größe und Zuschnitt des Flurstückes u.ä.) eingeschränkt und kann demnach nicht ackerbaulich genutzt werden. Zudem sind die Böden nicht in ihrem charakteristischen Aufbau</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Dies ist unabhängig davon, ob die Fläche aktuell als Grünland oder ackerbaulich genutzt wird (S. 17 der Begründung). Der Schutz der natürlichen Bodenfruchtbarkeit dient hierbei dem Schutz der Lebensraumfunktion für Pflanzen gem. BBodSchG.</p> <p>Die in Kapitel 5.7 der Begründung aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden befürwortet. Wir weisen darauf hin, dass die DIN 19639 mittlerweile veröffentlicht wurde und somit nicht mehr im Entwurf geführt werden muss.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>im Plangebiet vorhanden (DR. SCHLEICHER & PARTNER 2020), sondern durch die Melioration und landwirtschaftliche Nutzung bereits deutlich überprägt worden (Drainage, Tiefpflügen, regelmäßige Bewirtschaftung etc.).</p> <p>Die Bezeichnung der DIN 19639 wird angepasst.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
4. Landkreis Emsland: Schreiben vom 25.10.2021	
<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben, sofern sichergestellt ist, dass die zulässigen Immissionswerte gern. Geruchsimmissionsrichtlinie auch nach einer tiefergehenden Prüfung eingehalten werden. Die bisherigen Ermittlungen zum Geruch begründen sich lediglich auf Grundlage dessen, dass bereits weitere Wohnbebauungen den umliegenden Emittenten vorgelagert sind. Hierdurch kann höchstens ausgeschlossen werden, dass die umliegenden Emittenten nicht weitergehend eingeschränkt werden. Die Einhaltung des zulässigen Immissionswertes gern. Geruchsimmissionsrichtlinie von 10 % der Jahresstunden Geruch wird hierdurch nicht nachgewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Geeste kann ausgeschlossen werden, dass es im Bereich des Geltungsbereiches zu Überschreitungen der Geruchsimmissionen kommt. Die tierhaltenden Betriebe an der Süd-Nord-Straße (B-Plan Nr. 17 „An der Birkenstraße“, der Kirschstraße (B-Plan Nr. 141 „Zum Moorhof“) und dem Kiebitzweg (B-Plan Nr. 141 „Zum Moorhof“) liegen deutlich näher an Geltungsbereichen von Bebauungsplänen (jeweils in Klammern angegeben) mit ausgewiesenen „Allgemeinen Wohngebieten“ (WA). Die Betriebe an der Kirschstraße und dem Kiebitzweg liegen zudem außerhalb der Hauptwindrichtung zum Geltungsbereich. Somit wird dokumentiert, dass bereits vorhandene und durch rechtsgültige Bebauungspläne als WA gesicherte Wohnbebauung, bei denen der 10 %-Wert der Jahres-Geruchsstunden eingehalten werden muss, näher an die tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe heranreicht als die vorliegende Bauleitplanung. Daher werden diese Betriebe zudem nicht durch das geplante Vorhaben in ihrer weiteren Entwicklung zusätzlich eingeschränkt. Beschwerde über unzumutbare Geruchsbelästigungen aus der Nachbarschaft des Geltungsbereiches liegen ebenfalls nicht vor. Für den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung kann somit hergeleitet werden, dass gesunde Wohnverhältnisse vorliegen.</p>
5. Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“ (TAV): Schreiben vom 25.10.2021	
<p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Ausführungen zum Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserkanalisation wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 72 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Baume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Die Oberflächenentwässerung der Verkehrsflächen erfolgt über eine Regenwasserkanalisation. Das Leitungssystem besteht aus einem Strang und verläuft innerhalb der Verkehrsflächen. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Straßenabläufe in das geplante Kanalnetz eingebracht und in südliche Richtung in den Straßenseitengraben der Straße „Zum Moorhof“ eingeleitet. Weitere Detailabstimmungen ergeben sich im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte im Kapitel 5.2.3 der Begründung zum Themenfeld „Löschwasserversorgung, Brandschutz“ sind bereits entsprechend formuliert worden.</p> <p>Die Straßenverkehrsfläche ist mit einer Breite von 7,0 m bereits ausreichend breit dimensioniert worden, so dass dort die angeregte Trasse entsprechende untergebracht werden kann. Zudem sind die Ausführungen bereits im Kapitel 5.2 enthalten. Weitere Detailabstimmungen ergeben sich im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Die Ausführungen sind bereits im Kapitel 5.2 enthalten.</p> <p>Ein Hinweis zur Beachtung des Merkblatt DVGW GW 125 „Baume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist bereits im Kapitel 5.2 enthalten.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat wird der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
6. Telekom Deutschland GmbH: Schreiben vom 15.10.2021	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten</p> <p>Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p>„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.</p> <p>Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist bereits im Planteil sowie in der Begründung enthalten. Der Anregung wurde somit nachgekommen.</p> <p>Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet werden so früh wie möglich mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abgestimmt.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T -NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Bei Planungsänderungen wird die Deutschen Telekom Technik GmbH erneut beteiligt.</p>
7. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“: Schreiben vom 30.09.2021	
<p>Gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 "Ems I" (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.</p> <p>Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Der beplante Bereich liegt im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Ems-Süd“, hierzu wenden Sie sich bitte an den Vorstandsvorsteher Helmut Schwering, Kirschenstr. 49, Geeste-Gr. Hesepe.</p>	<p>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Hinweise zur Erlaubnis und zum Wasser- und Bodenverbandes „Ems-Süd“ werden in der Begründung ergänzt.</p>
8. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01073089): Schreiben vom 13.10.2021	
<p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung konkretisiert.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
9. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte, Netzplanung, DRW-D-EP-A, Bad Bentheim: E-Mail vom 12.10.2021	
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22.09.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Gas, Strom).</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit Gas sowie elektr. Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zzt. noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Frau Stephanie Hans, Tel: +49-152-54593158), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, uns rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer bestehenden Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung konkretisiert. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 festgesetzte Straßenverkehrsfläche bietet aufgrund einer ausreichenden Breite von 7,0 m genug Raum, um eine Trasse für Versorgungsleitungen anzulegen. Zudem sind die Ausführungen bereits im Kapitel 5.2 enthalten. Weitere Detailabstimmungen ergeben sich im Rahmen der Ausführungsplanung.</p>

Stellungnahme nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.</p> <p>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen im Zusammenhang mit diesem Bauleitplanverfahren weiterhin maßgebend.</p>	